

Ideologie und Strategie, die unzufriedenen Arbeiter zu organisieren« (gemeint ist die CPI (ML), S. 92 zurück. Letztere habe den Landarbeitern Richtung und Organisation sowie rechtlichen, finanziellen und physischen Schutz gegeben und unter ihrem Dach Allianzen mit anderen Klassen und Gruppen ermöglicht und unterhalten. Obwohl auch andere Parteien sich »ihre« Gewerkschaften zu gründen verstanden, was zu einer (wenn auch ungleichen) Spaltung der Landarbeiterbewegung geführt hat, scheint diese im Ganzen doch recht erfolgreich gewesen zu sein: Die relativ hohen Löhne (verglichen mit dem Landesdurchschnitt), die Durchsetzung geregelter Arbeitsbedingungen und der erfolgreiche Widerstand gegen eine drohende Mechanisierungswelle sind jedenfalls durchaus Indikatoren in diese Richtung. Dem steht allerdings auch hier gegenüber, daß – wie im ganzen übrigen Land – auch in Kuttanad sich die allgemeinen sozialen und ökonomischen Bedingungen für die Armutsgruppen noch weiter verschlechtert haben.

Obwohl der Autor der Landarbeiterenschaft attestiert, (inzwischen) ein Klassenbewußtsein entwickelt zu haben, »sich in eine organisierte, militante und kämpferische Klasse ‚für sich‘ entwickelt zu haben«, sind nach ihm in den siebziger Jahren dennoch Desintegrationstendenzen in der (kommunistischen) Landarbeitergewerkschaft zu beobachten. Diese organisieren nur noch wenige praktische Programme, an denen die Arbeiter partizipieren würden. Sie würde daher unter diesen Umständen allmählich in eine sich selbstbedienende Bürokratie degenerieren.

Als Ursache dafür diagnostiziert der Autor, daß auch die CPI (ML) und ihre Gewerkschaft sich in das System integriert hätten und dort mit ihren gewerkschaftlichen Zielen (»höhere Löhne«) an ihre Grenzen gestoßen seien. Er stellt abschließend fest: »They have little to offer the workers, however, except their rhetoric and a vague promise that if and when they are elected to power they will industrialize Kuttanad and create more jobs . . . Their vision, at least for the foreseeable future, goes only as far as an ideal farmerlabour relationship; it does not extend to the abolition of that relationship and to the restructuring of society« (S. 97/98). Trotz dieser Schlußfolgerungen ist die Darstellung über die Landarbeitergewerkschaften eher spärlich in ihren Aussagen über organisationsoziologische Fragen und mehr historisch und ereignisgeschichtlich geschrieben. Die Studie dürfte dennoch für Regionalspezialisten von Interesse sein.

Rolf Hanisch

*Giselher Foeth/Gottfried Zieger*

**Investitionen in Lateinamerika. Internationale Verträge und nationale Bestimmungen**  
Dokumente, Band 45, Alfred Metzner Verlag Frankfurt a. M. 1979, 609 S., DM 95,—

Es handelt sich um eine sehr informative, sorgfältig recherchierte und plausibel kommentierte Arbeit eines ehemaligen wissenschaftlichen Referenten am Göttinger Institut für Völkerrecht. Dr. iur. Giselher Foeth – »seit 1976 im internationalen Finanzierungs-

geschäft einer deutschen Großbank tätig“ – beschreibt im ersten Teil die völkerrechtlichen Schutzbestimmungen sowie die diversen nationalen Vorschriften lateinamerikanischer Staaten für das Auslandskapital. Im Zentrum der kommentierenden Analyse stehen dabei die Andenpakt-Staaten sowie die Bestimmungen, die Argentinien, Chile und Mexiko für ausländische Direktinvestitionen erlassen haben.

Ein hundertseitiger zweiter Hauptteil beschreibt die staatliche und private Förderung von Direktinvestitionen in Entwicklungsländern seitens der Bundesrepublik Deutschland und anderer kapitalexportierender Staaten (z. B. Doppelbesteuerungsabkommen, Entwicklungsländersteuergesetz) und behandelt aktuelle international diskutierte Nord-Süd-Probleme wie die internationale Schiedsgerichtsbarkeit für Investitionsstreitigkeiten (z. B. Weltbankabkommen) oder die umstrittenen Verhaltenskodices für Multinationale Unternehmen.

Dem Text folgt ein äußerst nützlicher dreihundertseitiger Dokumentenanhang: 33 Rechtsdokumente in deutscher Sprache, von der Calvo-Doktrin über investitionsrechtliche Vorschriften von fast allen Staaten Lateinamerikas bis hin zu den Leitsätzen der Internationalen Handelskammer für Auslandsinvestitionen.

Ein zentrales Ergebnis dieser intelligenten Fleißarbeit lautet: die politische und rechtliche Unbeständigkeit, nicht die Tatsache der nationalstaatlichen Kontroll- und Regulierungsversuche von Seiten lateinamerikanischer Regierungen an sich, ist als entscheidender Faktor für die Zurückhaltung der Europäer bei Direktinvestitionen in Lateinamerika anzusehen. Gefordert wird daher vom Autor ein »völkerrechtlicher Mindeststandard des Rechtsschutzes«.

Rainer Tetzlaff

*Werner Wanzura/Franz-Georg Rips*  
**Der Islam – Körperschaft des öffentlichen Rechts?**  
Altenberge, 1981, 24 S.

Spezifikum des deutschen Staatskirchenrechts ist die mit Art. 140 des Grundgesetzes tradierte Ausstattung von Religionsgemeinschaften mit dem Status öffentlich-rechtlicher Korporationsqualität, Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung, der vor allem für sämtliche christlichen Landeskirchen mit ihren Untergliederungen vorliegt.<sup>1</sup> Anerkannt ist dabei, daß das konstituierende Element des (verwaltungsrechtlichen) Körperschaftsbegriffes, die mittelbare Staatsverwaltung, nicht für die Religionsgesellschaften gilt,<sup>2</sup> da diese nicht Staatszwecke wahrnehmen.

1 Dazu Scheffler, NJW 1977, S. 740 ff., S. 1141.

2 W. Weber, Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, 2. Aufl., München-Berlin 1943, S. 81; Anschütz, WRV, 14. Aufl. Berlin 1933, S. 644/5; E. R. Huber, Verträge zwischen Staat und Kirche im Deutschen Reich, Breslau 1930, S. 48; gegen diese Aufspaltung Schmidt-Eichstaedt, Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts? Köln-Berlin-Bonn-München 1975, S. 51 ff.